Satzung des „Vereins der Freunde des Regio Klinikums Pinneberg e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

   „Verein der Freunde des Regio Klinikums Pinneberg e.V.“

2) Er hat seinen Sitz in Pinneberg.

3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Bildung.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der menschlichen und atmosphärischen Gestaltung des Aufenthalts von Patienten im Regio Klinikum Pinneberg, deren Kostenübernahmen nicht unter die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Krankenhausträgers oder anderer Kostenträger fallen.

3) Die Aufgaben des Vereins umfassen z.B.

- Unterhaltung und Pflege des vom Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellten Raumes der Stille.
- Veranstaltungen zur Unterhaltung, Entspannung, Meditation, speziellen Therapien (z.B. Klangschalentherapie), sportlichen Anregungen, Beratungen etc., im Raum der Stille und gegebenenfalls an anderen Orten.
- Die Veranstaltung und Förderung von Fachtagungen sowie von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Ärzte, Pflegepersonal und gegebenenfalls weiterer ehrenamtlich tätiger Personen, soweit deren Kostenübernahme nicht unter die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Krankenhausträgers oder anderer Kosten träger fallen.
- Die Unterstützung von Aktionen, die der Verbesserung der Gesundheitsvorsorge dienen, z.B.

  Fachvorträge über Ernährung bei Krebserkrankung, Versorgung von Neugeborenen.

- Durchführung von Betreuungsleistungen durch die „grünen Damen und Herren“, die wie Hilfspersonen i.S. d. § 57 Abs. 1 AO auftreten müssen.
- Übernahme von Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der am Klinikum gelegenen Babyklappe.
- Unterstützung eines Geburtshauses, soweit deren Kostenübernahme nicht unter die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Krankenhausträgers oder anderer Kostenträger fallen.
- Beschaffung von Präsenten für Neugeborene (z.B. T-Shirts und Söckchen).
- Beschaffung von Entspannungsmöglichkeiten (z.B. „Handschmeichlern“) für Schwerstkranke.
- Kleine Präsente für Patienten an besonderen Feiertagen (z.B. Ostern, Weihnachten, Muttertag).

4) Der Verein ist selbstlos tätig.; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können werden

a) volljährige natürliche Personen

b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

c) Personengesellschaften, die im Handelsregister oder einem ähnlichen Register eingetragen sind.

2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist.

3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod des Mitgliedes,

b) durch Austritt des Mitgliedes; der Austritt muss schriftlich und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden,

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken.

2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich einen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten.

   Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens 30,00 €. Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift jährlich einmal im 1. Quartal des Kalenderjahres eingezogen.

3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1) Die Mitgliederversammlung
2) Der Vorstand
3) Der Beirat

§ 6

Mitgliederversammlung

1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

   a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes sowie des Haushaltsvoranschlages für das nächste Geschäftsjahr,

   b) Entlastung des Vorstandes

   c) Wahl der Vorstandsmitglieder

   d) Wahl der Beiratsmitglieder gemäß § 8 Ziffer 2 c dieser Satzung

   e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

   f) Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins sowie Änderung des Vereinszweckes

   g) Wahl von zwei Kassenprüfern

h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme; diese gilt auch für Personengesellschaften.

Das Stimmrecht kann von dem Mitglied grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften (Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1 b) und c) der Satzung) können sich auf der Mitgliederversammlung durch einen Mitarbeiter ihres Hauses vertreten lassen. Ferner kann jedes Mitglied sich durch ein anderes Mitglied auf der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten; es bedarf hierzu einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht, die jeweils nur für eine Mitgliederversammlung erteilt werden kann. Darüberhinaus ist eine Stimmrechtsübertragung oder –bevollmächtigung nicht zulässig.

3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann jederzeit, sofern es die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4) Die Vereinsmitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe von Ort, Datum und Zeit sowie der vorgesehenen Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, und zwar entweder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe im Pinneberger Tageblatt. Der Vorstand hat eine ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntgabe im Pinneberger Tageblatt anzukündigen, um den Vereinsmitgliedern Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll.

Anträge, die schriftlich binnen einer Woche seit dieser Ankündigung bei dem Vorstand eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

5) Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig.

Beschlüsse können nur zu den Punkten der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Auf Verlangen eines Mitgliedes erfolgt die Abstimmung bzw. Wahl geheim.

6) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden und, wenn auch dieser verhindert ist, von einem sonstigen Vorstandsmitglied, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

   Sie soll insbesondere enthalten:

   - Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung
   - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung
   - Tagesordnung
   - Zahl der anwesenden Mitglieder
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit
   - Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
   - Abstimmungs- und Wahlergebnisse
   - Eingaben zum Protokoll.

   Das Sitzungsprotokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen; ein Protokollexemplar ist zur jederzeitigen Einsicht bei der Verwaltung des Klinikums zu hinterlegen.

§ 7

Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem
   a) 1. Vorsitzenden
   b) 2. Vorsitzenden
   c) Schatzmeister
   d) Schriftführer sowie
   e) Drei Beisitzern.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsberechtigter Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann eine kürzere Amtszeit beschließen. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch jeweils bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

   Eine Wiederwahl ist zulässig.

4) Mitarbeiter des Regio Klinikums Pinneberg können nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

   Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein, und zwar in der Regel mit einer Frist von mindestens vier Wochen, und leitet die Sitzung des Vorstandes.

6) Der Vorstand kann einstimmig natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ebenso können ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Beirat

1) Der Beirat hat beratende Funktion.

2) Dem Beirat gehören an:

   a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (also der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister),

   b) Drei leitende Mitarbeiter des Regio Klinikums Pinneberg. Diese werden von dem Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren in den Beirat berufen;

   c) Drei, höchstens jedoch sechs Vereinsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren in den Beirat gewählt werden.

3) Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Beirates ein und leitet diese.

Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.

§ 9

Verwendung von Spenden

1) Spenden werden dem Vereinszweck zugeführt.

2) Über die Verwendung entscheidet der Vorstand.

§ 10

Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

2) Der Vorstand übernimmt die Aufgabe der Liquidation.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FÖRDERVEREIN HOSPIZ PINNEBERG EV (Steuernummer 18299 72031), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere für die Betreuung der Patienten im Johannis- Hospiz in Elmshorn zu verwenden hat.